

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 41 Ortskern Bienenbüttel – Teilneufassung und Erweiterung – 1. Änderung und Ortskern Bienenbüttel - 1. Änderung	63
Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2016	64

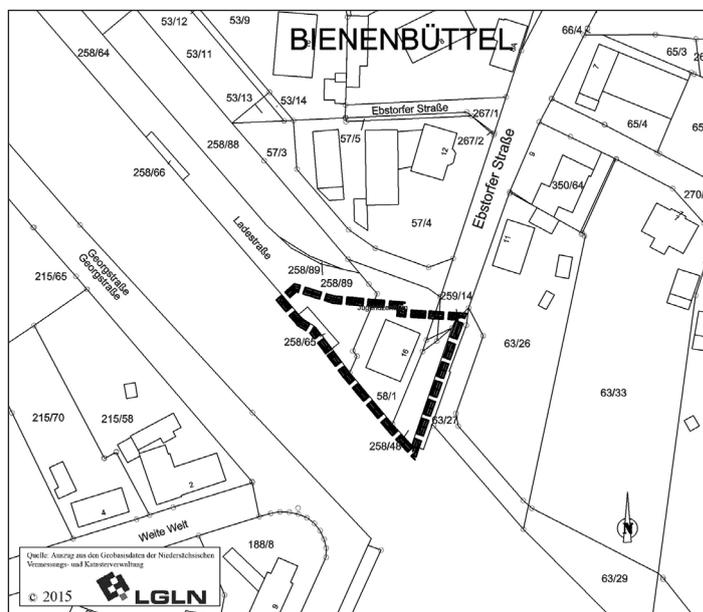
Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2016	64
Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2016	65
Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2016	66

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 41 Ortskern Bienenbüttel – Teilneufassung und Erweiterung – 1. Änderung und Ortskern Bienenbüttel - 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 26. April 2016 den Bebauungsplan Nr. 41 Ortskern Bienenbüttel – Teilneufassung und Erweiterung – 1. Änderung und Ortskern Bienenbüttel – 1. Änderung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt an der Ecke Ladestraße/Ebstorfer Straße in Bienenbüttel. Im nachfolgenden Kartenauszug ist der Geltungsbereich durch eine schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 41 Ortskern Bienenbüttel – Teilneufassung und Erweiterung – 1. Änderung und Ortskern Bienenbüttel – 1. Änderung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 41 Ortskern Bienenbüttel – Teilneufassung und Erweiterung – 1. Änderung und Ortskern Bienenbüttel – 1. Änderung einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Bienenbüttel, Bauamt, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, und ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bienenbüttel, den 3. Mai 2016

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL
Dr. Merlin Franke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in der Sitzung am 23. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	600.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	689.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	551.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	591.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Hinweis: Der Fehlbetrag des Ergebnishaushalts in Höhe von 89.100 € ist durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren gem. § 110 (5) NKomVG gedeckt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Emmendorf, den 23. März 2016

(Silbermann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Emmendorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 27. April 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/08 (2016) erteilt worden.

Emmendorf, den 2. Mai 2016

Silbermann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in der Sitzung am 17. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	538.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	593.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	525.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	557.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	82.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 € als unerheblich.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	80 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Jelmstorf, den 17. Februar 2016

(Brandl)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Jelmstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 20. April 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/12 (2016) erteilt worden.

Jelmstorf, den 2. Mai 2016

Brandl
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in der Sitzung am 2. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	653.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	653.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	632.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	606.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	76.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

Römstedt, den 2. März 2016

(Lüders)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Römstedt während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 26. April 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/17 (2016) erteilt worden.

Römstedt, den 3. Mai 2016

Lüders
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wriedel in der Sitzung am 7. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.821.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.821.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.772.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.725.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	193.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	172.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	573.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	595.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Nachrichtlich:

Umschuldungen sind mit 573.200 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 295.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 2.000 Euro als unerheblich.

Wriedel, den 7. März 2016

Peter
Stv. Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Wriedel während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 22. April 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/29 (2016) erteilt worden.

Wriedel, den 2. Mai 2016

Peter
Stv. Bürgermeister